



**GEMEINDE ST. PETER**  
LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

**Satzung**

**über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

**(Abwassersatzung - AbwS)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 09. Januar 1995 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde St. Peter betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstückanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (**Anschlußkanäle**) im Sinne von § 12.

(3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen (Grundleitungen), sowie Prüfschächte.

**II. Anschluß und Benutzung**

**§ 3**

**Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. *(1 Abs. 1)*

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt gibt die Gemeinde bekannt. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluß im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

**§ 4**

**Anschlußstelle, vorläufiger Anschluß**

(1) Wenn der Anschluß eines Grundstücks an die nächste Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluß für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, daß das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluß an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

**§ 5**

**Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

**§ 6**

**Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabklärung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenab-

- fälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen und Kleinbrennereien, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B.. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das wärmer als 35° Celsius ist;
  7. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
  8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

## § 7

### Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluß und die Benutzung in den Fällen des Absatzes 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 3 Satz 2 WG).

## § 8

### Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliche Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## § 9

### Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, daß auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, daß eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

## § 10

### Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

(3) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 38, 39) auf Antrag des Gebührensschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. WG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluß anderer Grundstücke an die Anschlußleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Anschlußkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 12

### Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlußkanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Anschlußkanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlußkanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlußkanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluß mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlußkanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluß eines Grundstücks notwendigen Anschlußkanäle (Abs. 3 und 4) sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28 Nr. 1) abgegolten.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlußkanäle als ein Anschlußkanal.

### § 13

#### Sonstige Anschlüsse, Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlußkanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlußkanäle gelten auch Anschlußkanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 29 Nr. 1) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlußkanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

(5) Private Anschlußkanäle hat der Grundstückseigentümer selbst zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.

### § 14

#### Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluß sowie deren Änderung;  
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, und die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbarem Anschluß steht der mittelbare Anschluß (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorschriftenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Anlagen (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde oder dem von ihr genannten Ingenieurbüro einzuholen.

### § 15

#### Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

### § 16

#### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlußkanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### § 17

#### Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle und Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Die Gemeinde kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 18

#### Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

**§ 19**  
**Sicherung gegen Rückstau**

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluß des Abwassers zu sorgen.

**§ 20**  
**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

(1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde.  
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

**IV. Abwasserbeitrag**

**§ 21**  
**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 28) erhoben.

**§ 22**  
**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.  
Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

**§ 23**  
**Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.  
Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

**§ 24**  
**Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§ 26).

(2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 27 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschoßflächen der Gebäude. In den Fällen des § 27 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschoßflächen übersteigen.  
Die tatsächlichen Geschoßflächen werden dadurch ermittelt, daß die tatsächliche Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 26 Abs. 7) vervielfacht wird.

**§ 25**  
**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

**§ 26**  
**Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit   | 1,00 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| 5. bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |
| 6. bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit  | 2,00 |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch (3,5); ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch (3,5). Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird.

(4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl oder Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4 und 5, nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschößzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschöß durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 aufgerundet.

### § 27 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

- a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird oder
- b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden,

soweit sie bisher gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder gemäß § 25 Abs. 1 b) bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrundegelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der zulässigen Geschößfläche zum Beitrag herangezogen wurden.

(4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

(5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z.B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschößfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben Behelfsbauten, überdachte Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Gebäude i.S. von § 57 Abs. 3 Nr. 4 Landesbauordnung.

### § 28 Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:  
Teilbeiträge

	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 24 Abs.1)	je m <sup>2</sup> Geschößfläche (§ 24 Abs 2)
	DM	DM
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	11,00	-/-
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	}	-/-
3. für den biologischen Teil des Klärwerks einschl. Schlammbehandlung		
4. für den chemischen Teil des Klärwerks		
	3,00	-/-
	-/-	-/-

### § 29 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 28 Nm. 2 bis 4, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i.S. von § 34 Abs. 4 BauGB.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe b):
  - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
  - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluß mit der Erteilung der Baugenehmigung;
  - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
7. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
8. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.
9. In den Fällen des § 27 Abs. 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(2) Für mittelbare Anschlüsse (§ 14 Abs. 2) gilt Abs. 1 entsprechend.

**§ 30**  
**Vorauszahlungen, Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeträge nach § 28 Nr. 2 bis 4 in Höhe von 70 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

**§ 31**  
**Ablösung**

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Abs. 1 bis 4 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

**V. Abwassergebühren**

**§ 32**  
**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen eine Abwassergebühr.

**§ 33**  
**Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 34 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 34**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 35 Abs. 1).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Entfällt.

**§ 35**  
**Abwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 40 Abs. 2) gilt im Sinne von § 34 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrundegelegte Wasserverbrauch;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) oder bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Meßeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

**§ 36**  
**Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 30 m<sup>3</sup>/Jahr.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge i.S. von Abs. 1
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m <sup>3</sup> /Jahr; |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel  | 3 m <sup>3</sup> /Jahr.  |
- Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muß für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**§ 37**  
**Höhe der Abwassergebühr**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 4,30 DM. |
| (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser | -,-- DM  |
| (3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser               | 13,00 DM |
- §§ 38, 39 finden keine Anwendung.

**§ 38  
Starkverschmutzerzuschläge**

entfällt

**§ 39  
Verschmutzungswerte**

entfällt

**§ 40  
Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

**§ 41  
Fälligkeit der Gebührenschuld, Teilzahlungen**

(1) Jeweils auf 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres sind Teilzahlungen zu leisten. Der Teilzahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

(2) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen jeweils zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

**VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 42  
Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach §§ 38, 39 einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann, ist dies der Gemeinde vom Gebührenschuldner anzuzeigen.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, daß der Anschlußkanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

**§ 43  
Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlaß von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 21 Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**§ 44  
Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

**§ 45  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überläßt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluß nicht von der Gemeinde herstellen läßt;
  7. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 herstellt;
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt;

10. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;  
 11. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;  
 12. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;  
 13. entgegen § 42 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

## VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 46 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18. Oktober 1988 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

St. Peter, den 09. Januar 1995

  
G. Röhrer, Bürgermeister

#### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 12.01.1995 bis 19.01.1995 je einschließlich
- Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 12.01.1995
- Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 12.01.1995

  
Bechtold



## Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat St. Peter am 10. Oktober 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

- In § 28 Nr. 1 wird der Betrag „11,00 DM“ durch den Betrag „12,91 DM bzw. 6,60 €“ ersetzt.
- In § 28 Nr. 2 wird der Betrag „3,00 DM“ durch den Betrag „3,13 DM bzw. 1,60 €“ ersetzt.

(3) § 37 erhält folgende Fassung:

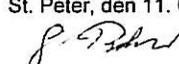
#### „Höhe der Abwassergebühr

- |  |                      |
|--|----------------------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 5,50 DM bzw. 2,81 €  |
| (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser | ,- DM/€              |
| (3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser               | 13,00 DM bzw. 6,65 € |

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. November 2001 in Kraft.

St. Peter, den 11. Oktober 2001

  
G. Röhrer, Bürgermeister



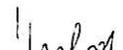
#### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 18.10. bis 26.10.2001
- Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 18.10.2001
- Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 18.10.2001

  
Bechtold



# Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Satzung

### zur Änderung der Satzung

#### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. Juli 2005 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.01.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Oktober 2001 zu ändern:

#### § 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) .....

#### § 2

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 45 b Abs. 1“ „und Abs. 2“ eingefügt.

#### § 3

§ 15 „Regeln der Technik“ wird wie folgt neu gefasst:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 4

§ 20 „Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht“ wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

#### § 5

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

#### § 6

§ 31 „Weitere Beitragspflicht“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
  1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
  2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) entfallen;
  3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

#### § 7

In § 36 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch „20“ ersetzt; in § 36 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 werden die Zahlen „50“ und „40“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

#### § 8

In § 37 Abs. 1 Nr. 1 wird der Text „5,50 DM bzw. 2,81 €“ durch den Text „1,93 €“ ersetzt.

#### § 9

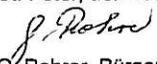
In § 45 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Abs. 1-3 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 10

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2005 in Kraft; die entsprechenden Textstellen der Satzung vom 09.01.1995 sowie der Änderungssatzung vom 11.10.2001 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

St. Peter, den 19. Juli 2005

  
G. Rohrer, Bürgermeister



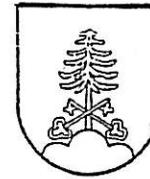
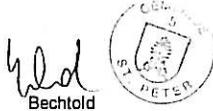
#### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 08.09. bis 16.09.2005
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 08.09.2005
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 08.09.2005



# Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Satzung

### zur Änderung der Satzung

### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. Juli 2006 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.01.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 11. Oktober 2001 und 19. Juli 2005 zu ändern:

#### § 1

In § 6 der Änderungssatzung vom 19.07.2005 wird in der ersten Zeile „§ 31“ durch „§ 27“ ersetzt.

#### § 2

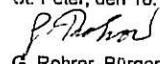
Es wird folgender § 34 Abs. 4 in die Satzung eingefügt:

(4) Die Wasserversorgung der Gemeinde St. Peter ist in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 4 KAG verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Abwasserbeseitigung mitzuteilen.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Peter, den 18. Juli 2006

  
G. Rohrer, Bürgermeister



#### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 20.07. bis 28.07.2006
- b. Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom: 20.07.2006
- c. Satzungsänderung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am: 20.07.2006

  
Bechtold



# Gemeinde St. Peter

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde St. Peter vom 9.1.1995

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 01.10.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 09.01.1995 beschlossen:

#### I. Abschnitt

Die §§ 2 und 32 - 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 9.1.1995 werden wie folgt neu gefasst:

#### „§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (**Anschlusskanal**).

(3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie

die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

(4) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. **Drosseleinrichtungen** dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

### **§ 32 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

### **§ 33 Gebührenmaßstab**

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 35).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 36).

### **§ 34 Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 33 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 33 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Gebührenschildner der Gebühr nach § 33 Abs. 3 ist derjenige, der das Schmutzwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 35 Schmutzwassermenge**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 38 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 33 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird als angefallene Schmutzwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m<sup>3</sup> je Jahr für die erste Person und 35 m<sup>3</sup> je Jahr für jede weitere Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 38) auf dem Grundstück aufhalten.

(4) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. und Abs. 1 Nr. 3 nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird als angefallene Schmutzwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 38) auf dem Grundstück aufhalten.

### § 35a

#### Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

### § 36

#### Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) nicht wasserdurchlässige Flächen:  
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
  
- b) wenig wasserdurchlässige Flächen:  
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
  
- c) stark wasserdurchlässige Flächen:  
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenpflaster befestigt sowie Gründächer Faktor 0,4
  
- d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen, das von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist anzuzeigen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

### § 37

#### Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2011	€ 1,65
ab dem 01.10.2011	€ 1,99

(2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 33 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen:	€ 6,65
b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben:	€ 6,65

(3) Die Niederschlagswassergebühr nach § 33 Abs. 3 beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 36 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2011	€ 0,22
ab dem 01.10.2011	€ 0,35

### **§ 38 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 33 Abs. 1 und 4 entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 1.10. eines Kalenderjahres bis zum zum 30.9. des folgenden Kalenderjahres mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs. 4) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraums.

(3) In den Fällen des § 33 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(4) In den Fällen des § 33 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Schmutzwassers.

### **§ 39 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 33 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs. 4) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.2., zum 15.5. und zum 15.8. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des folgenden Quartals.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 35, 35a) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 36) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 36 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 41 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 40 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 39) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 39 werden jeweils zu den in § 39 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig (jeweils 15.2., 15.5., und 15.8.).

## VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 41 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührensschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (5) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 35 Abs. 2 oder § 35a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.
- (6) Der Gebührensschuldner hat die Anzeige nach § 36 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 36 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.
- (9) Kommt der Gebührensschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

## § 42

= entfällt ="

### II. Abschnitt

§ 45 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 9.1.1995 werden wie folgt neu gefasst:

#### „§ 45 Ordnungswidrigkeiten

(1) ...

13. - entfällt -

(2) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 - 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

### III. Abschnitt

Abschnitt I. dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2010, Abschnitt II. am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

St. Peter, den 04. Oktober 2012

  
Schuler,  
Bürgermeister



#### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 11.10.2012 bis 19.10.2012
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 11.10.2012
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 11.10.2012



# Gemeinde St. Peter

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung

#### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

---

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 15.09.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 09.01.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 11. Oktober 2001, 19. Juli 2005, 18.07.2006 und 04.10.2012 beschlossen:

#### § 1

§ 37 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.01.1995, zuletzt geändert in der Änderungssatzung vom 04.10.2012, wird wie folgt neu gefasst:

#### § 37

##### Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

ab dem 01.10.2014

€ 2,81

(2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 33 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen:

€ 10,00

b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben:

€ 10,00

(3) Die Niederschlagswassergebühr nach § 33 Abs. 3 beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 36 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 01.10.2014

€ 0,46

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.

St. Peter, den 16. September 2014

  
Schuler, Bürgermeister



#### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzungsänderung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden

(§ 4 Abs. 4 GemO). Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG erfolgt durch:**

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 18.09.2014 bis 26.09.2014
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 18.09.2014
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 18.09.2014



Bechtold



# Gemeinde St. Peter

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung

#### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

---

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 24.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 09.01.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 11. Oktober 2001, 19. Juli 2005, 18.07.2006, 04.10.2012 und 01.10.2014 beschlossen:

#### § 1

§ 37 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.01.1995, zuletzt geändert in der Änderungssatzung vom 01.10.2014, wird wie folgt neu gefasst:

#### § 37

#### Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

ab dem 01.10.2018 € 3,45

(2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 33 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen: € 15,00

b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben: € 2,74

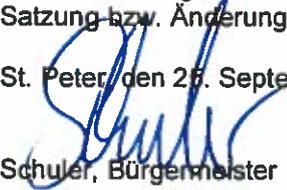
(3) Die Niederschlagswassergebühr nach § 33 Abs. 3 beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 36 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 01.10.2018 € 0,41

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Die entsprechenden Textstellen der bisherigen Satzung bzw. Änderungssatzung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

St. Peter, den 25. September 2018

  
Schuler, Bürgermeister



### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 27.09.2018 bis 05.10.2018
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 27.09.2018
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 27.09.2018



Bechtold



# Gemeinde St. Peter

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung

#### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

---

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 16.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 09.01.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 11. Oktober 2001, 19. Juli 2005, 18.07.2006, 04.10.2012, 01.10.2014 und 25.09.2018 beschlossen:

#### § 1

§ 37 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.01.1995, zuletzt geändert in der Änderungssatzung vom 25.09.2018, wird wie folgt neu gefasst:

#### § 37

#### Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab dem 01.10.2019 € 3,93
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 33 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser ab dem 01.10.2019
- a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen: € 46,25
- b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben: € 3,70
- (3) Die Niederschlagswassergebühr nach § 33 Abs. 3 beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 36 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche  
ab dem 01.10.2019 € 0,20

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Die entsprechenden Textstellen der bisherigen Satzung bzw. Änderungssatzung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

St. Peter, den 17. September 2019

  
Schuler, Bürgermeister



### **Hinweis zur Satzungsbekanntmachung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### **Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:**

- a) Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 19.09.2019 bis 27.09.2019
- b) Hinweis darauf im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 19.09.2019
- c) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 19.09.2019

  
Bechtold



# Gemeinde St. Peter

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

### S a t z u n g

#### zur Änderung der Satzung

#### über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

---

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am 20.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 09.01.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 11. Oktober 2001, 19. Juli 2005, 18.07.2006, 04.10.2012, 01.10.2014, 25.09.2018 und 17.09.2019 beschlossen:

#### § 1 Änderung Gebührenhöhe

§ 37 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 09.01.1995, zuletzt geändert in der Änderungssatzung vom 17.09.2019, wird wie folgt neu gefasst:

#### § 37 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 33 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

rückwirkend ab 01.01.2023	4,19 €/m <sup>3</sup>
rückwirkend ab 01.10.2023	4,19 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2024	3,75 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2025	3,75 €/m <sup>3</sup>

(2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 33 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser rückwirkend ab dem 01.01.2023

a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen:

rückwirkend ab 01.01.2023	99,00 €/m <sup>3</sup>
rückwirkend ab 01.10.2023	98,75 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2024	81,00 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2025	81,00 €/m <sup>3</sup>

b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben:

rückwirkend ab 01.01.2023	7,92 €/m <sup>3</sup>
rückwirkend ab 01.10.2023	7,90 €/m <sup>2</sup>
ab 01.01.2024	6,48 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2025	6,48 €/m <sup>3</sup>

(3) Die Niederschlagswassergebühr nach § 33 Abs. 3 beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 36 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche:

rückwirkend ab 01.01.2023	0,48 €/m <sup>3</sup>
rückwirkend ab 01.10.2023	0,48 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2024	0,46 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2025	0,46 €/m <sup>3</sup>

## § 2 Änderung Fälligkeiten

§ 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 der Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 04.10.2012 werden wie folgt neu gefasst:

### § 38 Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen des § 33 Abs. 1 und 4 entstehen die Gebührenschild für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

### § 39 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 33 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs. 4) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.05., 15.08. und zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenschildpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des folgenden Quartals.

### § 40 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 39 werden jeweils zu den in § 39 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig (jeweils 15.05, 15.08. und 15.11.).

## § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die entsprechenden Textstellen der bisherigen Satzung bzw. Änderungssatzung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

St. Peter, den 21. November 2023

Schuler, Bürgermeister



### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Peter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

### Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 30.11.2023
- b) Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt am 30.11.2023

  
Bechtold